

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-00-01/Th

19.02.2020

Durchführung des Zensus 2021

1. **Erfassung von Wohnungslosen**
2. **Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AG ZensG 2021 LSA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, findet am 16.05.2021 der nächste Zensus in Deutschland statt.

1. Erfassung von Wohnungslosen

Das Statistische Bundesamt hat sich mit Schreiben vom 13.02.2020 an die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände gewandt und über die sich durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1.11.2015 ergebende Änderung für die Erfassung von Wohnungslosen gegenüber dem Zensus 2011 informiert. Danach ist insbesondere die Verwendung sog. „Rathausadressen“ zur Erfassung Wohnungsloser im Rahmen des Zensus 2021 - anders als beim Zensus 2011 - aufgrund §§ 17, § 19 Absatz 6 BMG nicht mehr zulässig.

Das Schreiben ist als [Anlage](#) beigelegt. Das Statistische Bundesamt hat angekündigt, im nächsten Newsletter zum Zensus über diesen Sachverhalt ebenfalls zu informieren.



2. Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2019 informierten wir darüber, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) den Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt hat.

Die Landesgeschäftsstelle nahm mit Schreiben vom 10.01.2020 zu dem Referentenentwurf Stellung und lehnte ihn wegen des unzureichenden Mehrbelastungsausgleichs ab.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf in der Sitzung des Kabinetts am 18.02.2020 verabschiedet. Der von uns kritisierte Mehrbelastungsausgleich wurde nur marginal erhöht und wird sich danach auf 10.060.540 € belaufen. Darüber hinaus gehende Mittel sind im Entwurf des Landeshaushalts 2020/21 nicht eingeplant. Damit würden die den Erhebungsstellen entstehenden Kosten nur zu einem Teil ausgeglichen.

Die erste Lesung des Gesetzesentwurfs soll in der Sitzung des Landtags am 27./28.02.2020 erfolgen. Die zweite Lesung und Beschlussfassung ist nach der Zeitplanung des MI in der Landtagssitzung am 07./08.05.2020 zu erwarten.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage